

MARKT MEITINGEN

(Landkreis Augsburg)



BEBAUUNGSPLAN

„Gewerbegebiet 2 - Herbertshofen,
östlich Industriestraße“

SATZUNG

Fassung vom 17.03.2021

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Markus Seitz

PRÄAMBEL

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, folgenden

BEBAUUNGSPLAN „Gewerbegebiet 2 - Herbertshofen, östlich Industriestraße“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet 2 Herbertshofen, östlich Industriestraße“ des Marktes Meitingen gilt der vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.2021.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS

- Bebauungsplanzeichnung, M 1:1.000 (A) mit den Planzeichen (B) – Festsetzungen durch Planzeichen (B.1) / Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (B.2) – und den Verfahrensvermerken (C) in der Fassung vom 17.03.2021
- Textliche Festsetzungen (D) in der Fassung vom 17.03.2021

Beigefügt sind die

- Begründung & Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2021
- Untersuchung der schalltechnischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gewerbegebiet 2 - Herbertshofen, östlich Industriestraße" des Marktes Meitingen der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit der Bezeichnung "LA05-073-G70-06" in der Fassung vom 28.08.2019

A PLANZEICHNUNG

Die Planzeichnung hat nur zusammen mit den Festsetzungen des Textteiles Gültigkeit.

B PLANZEICHEN (B1 UND B2)

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

C VERFAHRENSVERMERKE

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt.

D FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Gebiet wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- 1.3 Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Hotels und Boardinghäuser,
 - Tankstellen,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Gesamthöhe baulicher Anlagen (GH) als Höchstmaß.
- 2.2 Unterer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist bei Gebäuden die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses (OK RFB EG). Der untere Bezugspunkt für die Gesamthöhe darf eine Höhe von 438,0 m ü. NN nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist bei Gebäuden mit Flachdächern der obere Wandabschluss (inkl. Attika) oder bei geneigten Dächern der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, dürfen eine Gesamthöhe (GH) von max. 453,0 m ü. NN erreichen.

3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 3.1 Im Geltungsbereich gilt eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO. In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen.
- 3.2 Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (siehe auch 5.1 c)

4 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.

5 GRÜNORDNUNG / BODENSCHUTZ

5.1 Eingrünung der gewerblichen Baufläche

a) Allgemeines

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode anzulegen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Ausfall spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben in den Güteanforderungen der entfernten Bepflanzung zu entsprechen.

Es ist eine dauerhafte Pflege umzusetzen. Pflanzung, Erhalt und Pflege der Begrünung sind fach- und standortgerecht durchzuführen.

b) Anzahl der Pflanzungen

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A) sind insgesamt 17 Bäume 2. Ordnung gemäß der Artenliste unter Punkt 5.2 (1) zu pflanzen. Der mittlere Pflanzabstand hat 10 m zu betragen.

Darüber hinaus sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A) 10 Strauchgruppen zu pflanzen.

Auf der Fläche (B) ist eine durchgehende, dreireihige Hecke gemäß der Artenliste unter Punkt 5.2 (2) herzustellen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1,5 m.

c) Sonstiges

Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind von Bebauung freizuhalten. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind zulässig. Die östliche Eingrünung (Fläche B) darf durch maximal eine Zufahrt für Pkw von bis zu 6,5 m Breite unterbrochen werden.

5.2 Gehölzarten und -qualitäten, Artenliste

Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind folgende standortgerechte Arten zu verwenden:

(1) Bäume 2. Ordnung

Mindestqualität: 3 x v., StU 18-20 cm,

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Tilia cordata Winter-Linde
- Quercus robur Stiel-Eiche

(2) Sträucher

Mindestqualität: 2 x v., 100 - 150 cm

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana (Haselnuss)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Euyonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 für eine Gliederung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):

GE1	tags $L_{EK} = 58,0$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 43,0$ dB(A)	Flächengröße = 1744 m ²
GE2	tags $L_{EK} = 65,5$ dB(A)	nachts $L_{EK} = 50,5$ dB(A)	Flächengröße = 12353 m ²

(Flächengröße bezieht sich auf die Bezugsfläche)

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte graue Fläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften

Alle Normen und Richtlinien können bei dem Markt Meitingen (Bauamt) zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen kostenlos eingesehen werden.

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen und Richtlinien können auch kostenpflichtig bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, bezogen werden (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Morellstraße 33, 86159 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

7 AUSGLEICH

Für die Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen, östlich Industriestraße“ sind Flächen für den Ausgleich in Höhe von 6.338 m² bereitzustellen.

Naturschutzfachlicher Ausgleich 1

Der Ausgleich erfolgt zu Teilen auf der Fläche „Abwasser (Niederschlagswasser) 2“ auf Flnr. 169, Gmk. Herbertshofen – Umfang: 4.105 m²

Entwicklungsziel:

Innerhalb der festgesetzten Fläche „Abwasser (Niederschlagswasser) 2“ ist eine extensive Begrünung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Herstellungsmaßnahmen:

Die Mulde ist gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid vom 19.02.2019, Az. 52.11-6323/01 V 266, herzustellen.

Entwicklungsmaßnahmen:

In dem ersten Jahr nach der Ansaat ist der Altbestand kurz zu halten. Danach ist die Begrünung 3-mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.

ergänzende Anforderungen zur Gewährleistung der ökologischen Wirksamkeit:

- Gestaltung der Sohle der Versickerungsmulde mit leicht variierenden Höhen, so dass Niederschlagswasser stellenweise etwas länger stehen bleibt. Dabei ist jedoch auf eine maschinelle Pflébarkeit zu achten.
- Ansaat der Fläche mit gebietsheimischem Saatgut für Feuchtwiesen der Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“
- Pflégemahd frühestens ab 01.06. 2-3 mal jährlich mit Mähgutabfuhr

Naturschutzfachlicher Ausgleich 2

Der Ausgleich erfolgt zu Teilen auf dem Ökokonto der Lech-Stahlwerke auf Flnr. 1054/56 und 1054/57, Gmk. Herbertshofen – Umfang: 2.233 m²

Das Ökokonto ist gemäß dem gesamtheitlichen Ökokontokonzept umzusetzen. Im Bereich der diesem Bebauungsplan zugeordneten Teilfläche erfolgt eine Neubegrünung von Auwald mit heimischen Arten.

Der gesamte Bereich der Ökokontoflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

8 ENTWÄSSERUNG, VERSICKERUNG

Es ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Meitingen (Entwässerungssatzung – EWS) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

9 STELLPLATZSATZUNG


Die Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS -) des Marktes Meitingen – in der jeweils gültigen Fassung – ist anzuwenden.

10 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen, östlich Industriestraße“ tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt am

Meitingen, den 07.06.2021


.....
Dr. Michael Higl
Erster Bürgermeister



Siegel

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

E 1 Bodendenkmäler

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

E 2 Grenzabstände für Bepflanzungen

Bei der Bepflanzung sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Maßgabe der Artikel 47 und 48 AGBGB einzuhalten.

E 3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers aus dem nördlichen Bereich des Werksgeländes über das auf dem Grundstück Flur-Nr. 178, Gemarkung Herbertshofen, vorgesehene neue Versickerungsbecken bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

E 4 Niederschlagswasserbeseitigung

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und zu unverschmutztem Wasser aufzubereiten oder als verschmutztes Niederschlagswasser fachgerecht zu entsorgen.

Ob eine Versickerung in der Fläche für die Abwasserbeseitigung auf Flur-Nr. 178 möglich ist, hängt von den Ergebnissen der aktuellen Niederschlagswasseruntersuchungen sowie von der Regenwasserbehandlung ab. Die Ergebnisse bzw. eine Planung liegen noch nicht vor. Sofern auf die Ableitung über den Nord-Sammler in den Lechkanal verzichtet wird, ist eine Änderung des hierzu ergangenen Bescheids erforderlich.

E 5 Brandschutz

1. Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich.
2. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.
3. Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.
4. Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und zu unverschmutztem Wasser aufzubereiten oder als verschmutztes Niederschlagswasser fachgerecht zu entsorgen.

E 6 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

1. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen im Planungsgebiet nur dann begonnen werden, wenn dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

2. Das Planungsgebiet grenzt südlich an den auf der Flur-Nr. 169 der Gemarkung Herbertshofen bereits errichteten Lkw-Parkplatz Nord an. Beim Bau des BA II des Lkw-Parkplatzes Nord wurde im Zuge der Bauarbeiten im Oktober 2015 im südöstlichen Bereich des Parkplatzes eine Altablagerung entdeckt. Es handelte sich um eine in der 2. Hälfte der 70-iger Jahre verfüllte Kiesgrube (Altlastenkatasternummer: 77200858). Diese wurde soweit untersucht und saniert, wie der Bereich des Lkw-Parkplatzes betroffen war. Es ist davon auszugehen, dass die Auffüllungen auch in das aktuelle Planungsgebiet hineinreichen. Eine entsprechende Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche ist durchzuführen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten.

E 7 Verwertung des Oberbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vor Baubeginn sollte geklärt werden wo der Boden, der bei den Baumaßnahmen anfällt sinnvoll weiterverwendet werden kann.

E 8 Abfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Augsburg weist darauf hin, dass die Müllbehälter entlang der Erschließungsstraße (Industriestraße) zur Leerung bereitgestellt werden müssen

B PLANZEICHEN

B.1 Festsetzungen durch Planzeichen


Art der baulichen Nutzung

 Gewerbegebiet mit Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
15 m Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise
 Baugrenze

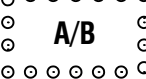
Flächen für die Abwasserbeseitigung

 Abwasser (Niederschlagswasser) mit Nummerierung der Fläche

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

 Festgesetzte Emissionskontingente
Tags $L_{EK} = 65,5 \text{ dB(A)}$
Nachts $L_{EK} = 50,5 \text{ dB(A)}$


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

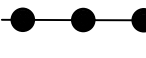
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Bezeichnung (A/B)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bestehend aus den teilräumlichen Geltungsbereichen TG1 und TG2
Rechtsgrundlage: gem. § 9 Abs. 7 BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

B.2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

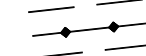
 Bestehende Haupt- und Nebengebäude

 Bestehende Grundstücksgrenzen

169 Flurstücksnummern

 mögliche Lage von Pflanzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes "Werkserweiterung der LSW - Nord -1"

 110 KV- Leitung (Anlage 55503) mit Schutzstreifen

C VERFAHRENSVERMERKE

a Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

b Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2019 hat in der Zeit vom 16.04.2019 bis 16.05.2019 stattgefunden.

c Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2019 hat in der Zeit vom 16.04.2019 bis 16.05.2019 stattgefunden.

d Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2020 bis 22.01.2021 öffentlich ausgelegt.

e Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2020 bis 22.01.2021 beteiligt.

f Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.03.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Meitingen, den

Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister

g Ausgefertigt
Meitingen, den

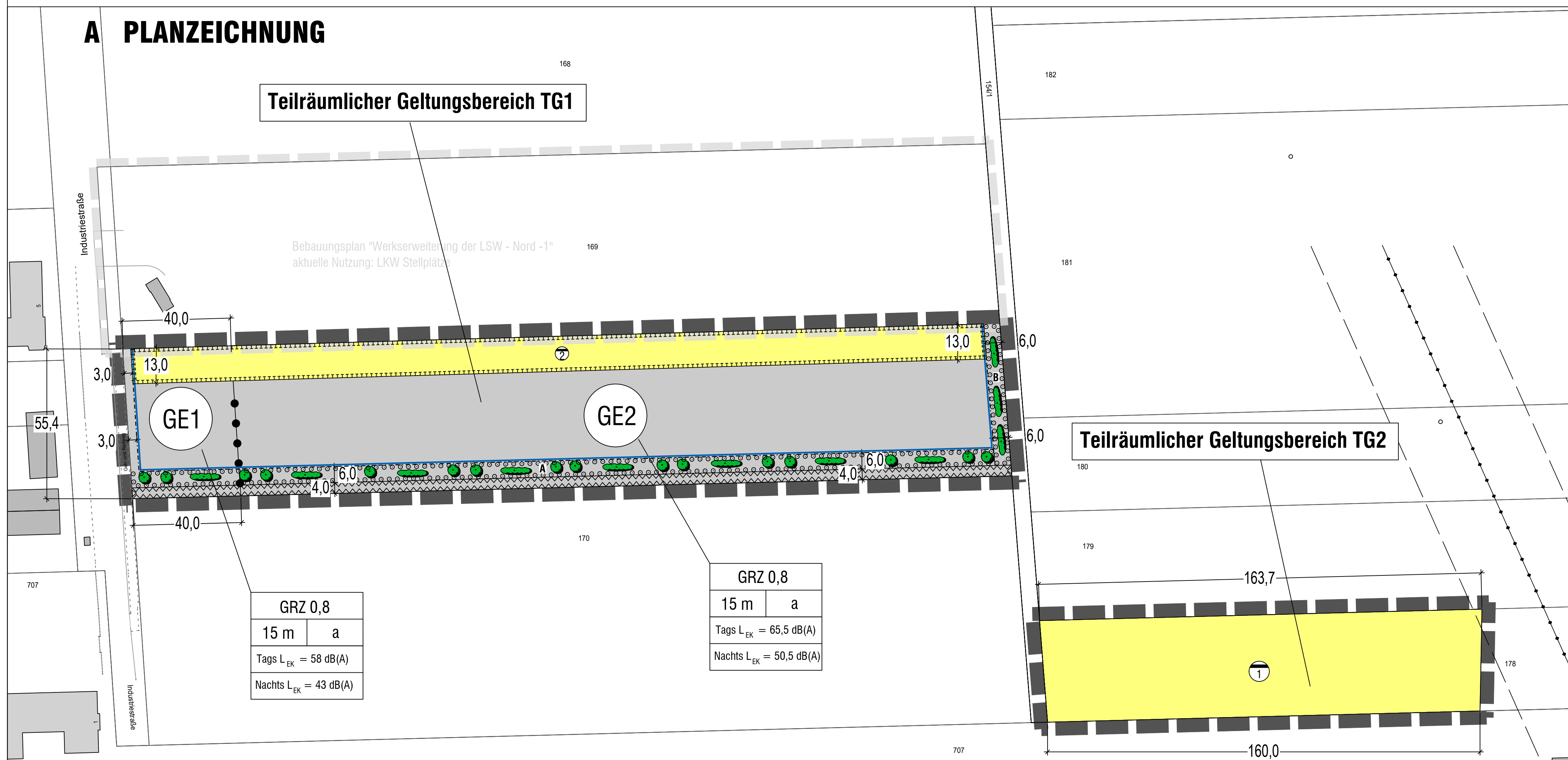
Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister

h Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Meitingen, den

Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister

A PLANZEICHNUNG

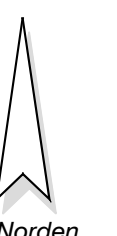


MARKT MEITINGEN

BEBAUUNGSPLAN Gewerbegebiet 2 - Herbertshofen, östlich Industriestraße

Maßstab 1 : 1.000

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindemeyer-Straße 15, 86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Markus Seitz



Fassung vom 17.03.2021

f Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.03.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Meitingen, den 07.06.2021

Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister



g Ausgefertigt
Meitingen, den 07.06.2021

Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister



h Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 10.06.21 gemäß §10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Meitingen, den 11.06.2021

Dr. Michael Higl
1. Bürgermeister



MARKT MEITINGEN

BEBAUUNGSPLAN

Gewerbegebiet 2 – Herberthofen

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan "Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen, östlich Industriestraße"
Satzungsbeschluss
Inkrafttreten**

Der Markt Meitingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 17.03.2021 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen, östlich Industriestraße" als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil) mit der beigefügten Begründung und Umweltbericht jeweils i.d.F. vom 17.03.2021, beim Markt Meitingen – Bauamt, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Meitingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meitingen, 07.06.2021



Markt Meitingen

Dr. Higl
1. Bürgermeister

Aushang vom 10.06.2021 bis 12.07.2021

Markt Meitingen

Niederschrift über das Anheften von Bekanntmachungen

Die Bekanntgabe des Marktes Meitingen über

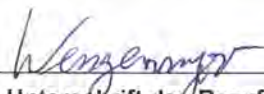
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan "Gewerbegebiet 2 – Herbertshofen, östlich Industriestraße"
Satzungsbeschluss
Inkrafttreten**

wurde auftragsgemäß an folgenden Bekanntmachungskästen angeheftet und abgenommen:

	angeheftet am:	abgenommen am:
Meitingen (4 K)	<u>10.06.2021</u>
Erlingen (1 K)	<u>10.06.2021</u>
Herbertshofen (4 K)	<u>10.06.2021</u>
Langenreichen (1 K)	<u>10.06.2021</u>
Ostendorf (1 K)	<u>10.06.2021</u>
Waltershofen (1 K)	<u>10.06.2021</u>

Meitingen, den

10.06.2021



Unterschrift des Beauftragten

Unterschrift des Beauftragten